

530. Heimschaffung. Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Trefzer-Spinner, Max, geboren am 17. April 1909, und dessen Ehefrau Rosa, geboren am 5. Januar 1893, von Basel, wohnhaft in Zürich 4, Freischützgasse 4, werden gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Den Eheleuten Trefzer-Spinner wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an die Weggewiesenen durch Vermittlung der Armendirektion, die Armenpflege der Stadt Zürich, Sekretär Kreis 4 A, die Direktion des Armenwesens, sowie durch Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt.